



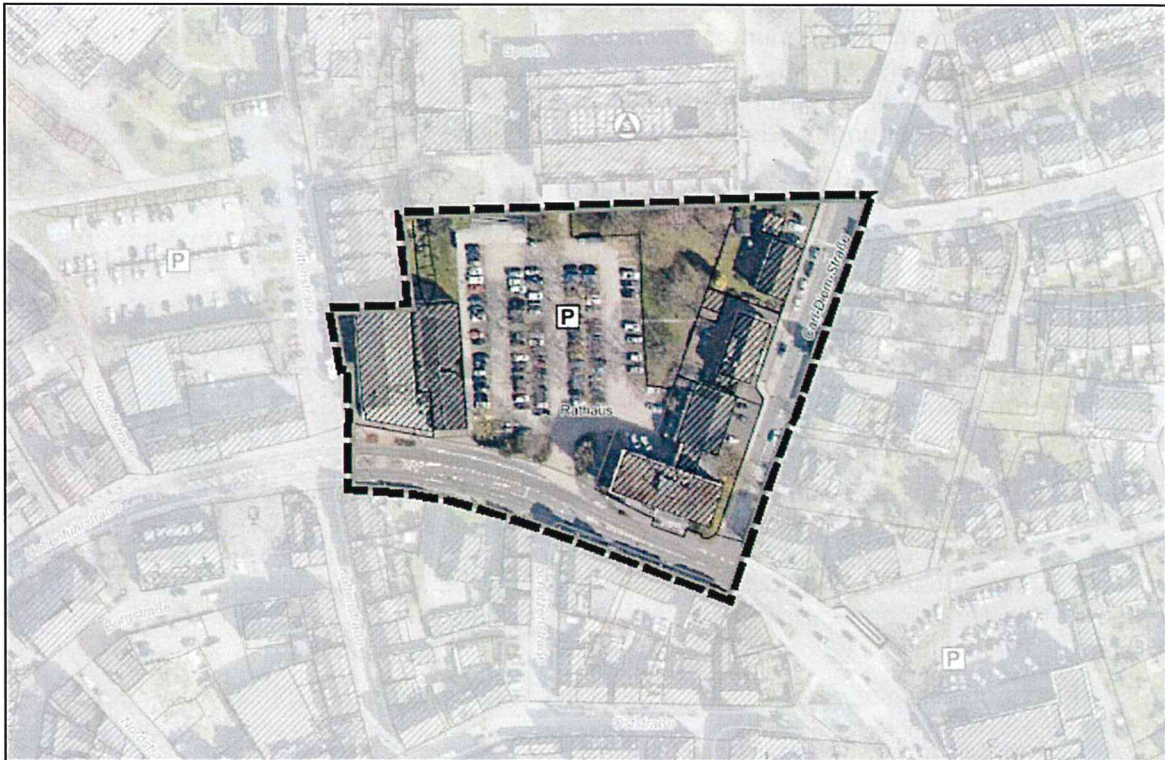
Radevormwald

Stadt auf der Höhe

BEGRÜNDUNG

Bebauungsplan Nr. 42a, 4. Änderung

Rathaus



Übersicht ohne Maßstab (eigene Darstellung nach: Datenlizenz Deutschland - Land NRW (2022) / Katasterbehörde des Oberbergischen Kreises)

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

Arbeitsstand: 31.07.2023

Stadt Radevormwald

Stadtplanungs- und Bauaufsichtsamt

Hohenfuhrstraße 13

42477 Radevormwald

Inhaltsverzeichnis

Begründung.....	1
1 Anlass und Ziele der Änderung	1
2 Lage und Abgrenzung des Plangebiets	2
3 Übergeordnete oder sonstige Planungen.....	3
3.1 Regionalplan	3
3.2 Flächennutzungsplan	3
3.3 Verbindliche Bauleitplanung	3
3.4 Natur-, Landschafts- und Natura 2000-Schutzgebiete	4
3.5 Wasserrechtliche Planungen.....	4
3.6 Einzelhandelskonzept	4
3.7 Lärmaktionsplan (3. Runde)	5
3.8 Sonstige Planungen oder fachplanungsrechtliche Vorgaben.....	5
4 Ausgangssituation	5
4.1 Stadträumliche Einbindung / Nutzungen im Plangebiet	5
4.2 Altlasten	5
4.3 Denkmalschutz.....	5
5 Verfahren.....	5
6 Begründung der Planinhalte.....	6
6.1 Art der baulichen Nutzung	6
6.2 Flächen für den Gemeinbedarf	7
6.3 Maß der baulichen Nutzung	7
6.4 Bauweise	7
6.5 Überbaubare Grundstücksflächen	7
6.6 Verkehrsflächen	7
6.7 Grünflächen.....	8
7 Flächenbilanz	8
8 Planungs- und Standortalternativen	8
9 Auswirkungen der Planung	9
9.1 Natur, Landschaft und Umwelt	9
9.2 Technische Infrastruktur, Verkehr.....	10
9.3 Bodenordnung.....	10
9.4 Kosten und Finanzierung.....	10
10 Hinweise	10
11 Rechtsgrundlagen.....	11

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung weitgehend verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

Begründung

1 Anlass und Ziele der Änderung

In der Sitzung des Rates am 19.03.2019 wurde mehrheitlich das Bau- und Nutzungskonzept für das geplante „WohnZimmer“ in der Nordstraße beschlossen. Das neue Gebäude soll an zentraler Stelle verschiedene bürgernahe Nutzungen der Stadt miteinander vereinen und zugleich allen Vereinen, Bürgern, privaten Akteuren und der Wirtschaft die Möglichkeit bieten, die Räume für ihre Veranstaltungen und Projekte zu nutzen. Der hieraus resultierende Bedarf an Stellplätzen (ca. 25) ist am Vorhabenstandort in der Nordstraße nicht realisierbar, sodass die notwendigen Stellplätze durch Erweiterung des Parkplatzes am Rathaus geschaffen werden sollen.

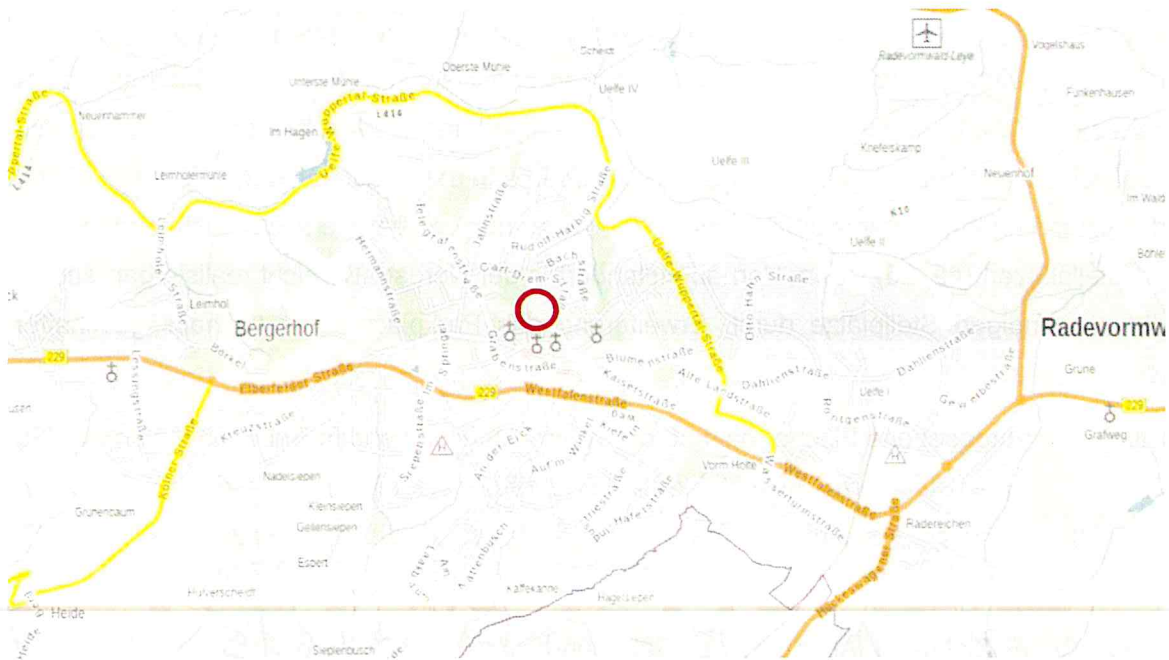
Die hierfür vorgesehene Fläche (ca. 850 m²) ist im aktuell geltenden Bebauungsplan Nr. 42a, 2. Änderung – Stadtkern – (Rechtskraft 17.12.1992) als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt, sodass für die Umsetzung das geltende Planrecht in öffentliche Parkplatzfläche geändert werden muss.

Wesentliches Ziel der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 42a ist folglich, auf einer ca. 850 m² großen öffentlichen Grünfläche die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die notwendigen Stellplätze des „WohnZimmers“ zu schaffen.

Aus den o.g. Gründen wird deutlich, dass die Aufstellung des Bebauungsplans für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung gem. § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erforderlich ist.

2 Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich im Zentrum der Stadt Radevormwald, nördlich angrenzend an den Stadtkern.



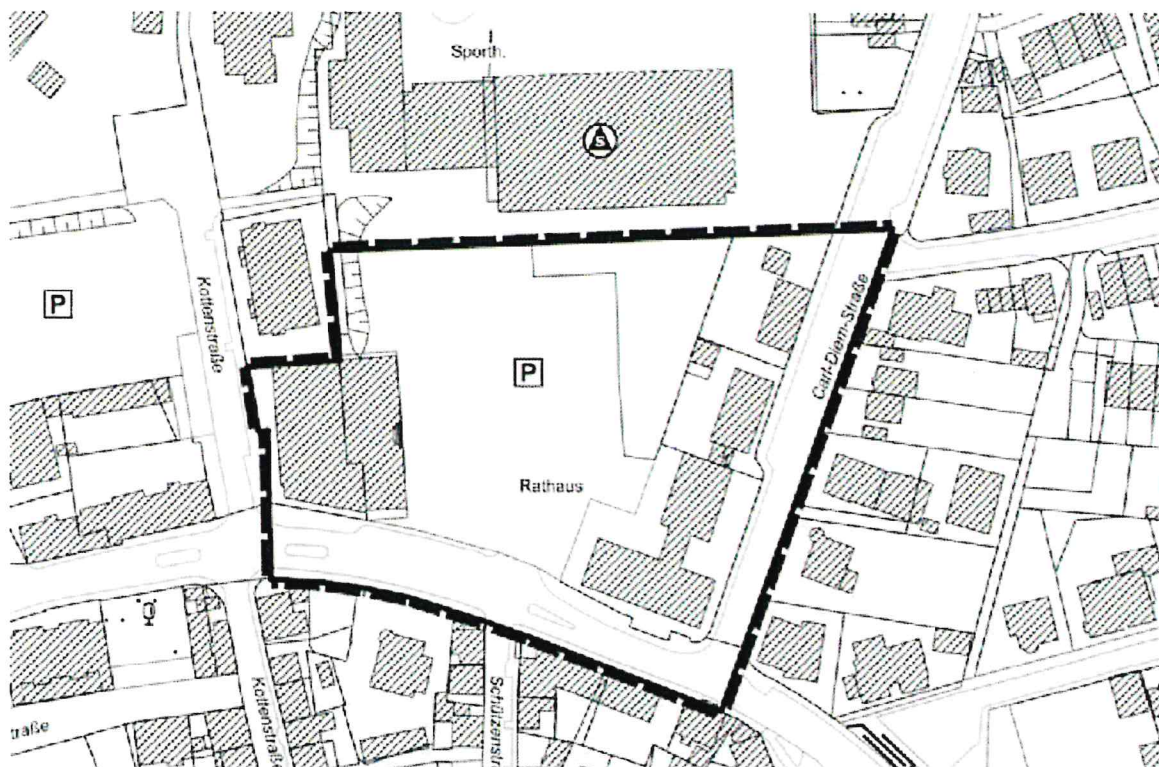
Stadtgebiet von Radevormwald mit Lage des Geltungsbereichs des **Bebauungsplanes Nr. 42a, 4. Änderung**, maßstabslos
(Quelle der Plangrundlage: www.tim-online.nrw.de - Land NRW (2022) - Lizenz [dl-de/zero-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0) (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0))

Der Geltungsbereich der 4. Änderung umfasst exakt den Geltungsbereich der 2. Änderung, sodass dadurch die spätere gute Lesbarkeit des gültigen Planrechts sichergestellt wird.

Das ca. 1,3 ha große Plangebiet umfasst in Flur 28 die Flurstücke 418, 420, 543, 739, 896 und 895 vollständig und das Flurstück 569 teilweise sowie in Flur 27 Teile des Flurstücks 574. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die angrenzende Gemeinschaftsgrundschule Stadt
- im Westen durch die Kottenstraße
- im Süden durch die vorhandene Bebauung der Hohenfuhrstraße gegenüber des Rathauses
- im Osten durch die vorhandene Bebauung der Carl-Diem-Straße gegenüber des Rathauses

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist der folgenden Abbildung zu entnehmen:



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42a, 4. Änderung, maßstabslos (Quelle der Plangrundlage: Datenlizenz Deutschland - Land NRW (2022) / Katasterbehörde des Oberbergischen Kreises)

3 Übergeordnete oder sonstige Planungen

3.1 Regionalplan

Die Stadt Radevormwald liegt im Geltungsbereich des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln. Im gültigen Regionalplan ist das Plangebiet als Fläche für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) festgelegt.

3.2 Flächennutzungsplan

Der seit 1977 wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Radevormwald stellt den Bereich im Wesentlichen als Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Öffentliche Verwaltungen“ und „Feuerwehr“ sowie einer kleinen Teilfläche Mischgebiet dar. Der Bebauungsplan Nr. 42a, 4. Änderung ist aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt.

3.3 Verbindliche Bauleitplanung

Die im Geltungsbereich liegenden Flächen werden aktuell durch die Bebauungspläne Nr. 42a in der 2. und 3. Änderung überplant. Während die 2. Änderung – Stadtkern – (Rechtskraft 17.12.1992) für das Gebiet Flächen für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen „öffentliche Verwaltung“ sowie „gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und

Einrichtungen“, öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“, Straßenverkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Parkflächen“ sowie ein Mischgebiet festsetzt, regelt die 3. Änderung (Rechtskraft: 30.07.2015) darüber hinaus die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten im gesamten Stadtkern.



Bebauungsplan Nr. 42a, 2. Änderung – Stadtkern, maßstabslos

3.4 Natur-, Landschafts- und Natura 2000-Schutzgebiete

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 42a, 4. Änderung befindet sich außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplans Nr. 11 „Radevormwald“, der am 15.07.2019 in Kraft getreten ist, sodass sich innerhalb des Bebauungsplangebietes keine als Natur-, Landschafts- oder Natura 2000-Schutzgebiete ausgewiesenen Bereiche befinden. Etwa 600 m nordöstlich befinden sich das Naturschutzgebiet „Uelfetal mit Nebentälern“ sowie das nächste Landschaftsschutzgebiet.

3.5 Wasserrechtliche Planungen

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb oder in der Nähe eines festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes oder eines Überschwemmungsgebietes.

3.6 Einzelhandelskonzept

Gemäß des im Juni 2021 vom Rat der Stadt beschlossenen Einzelhandelskonzepts befindet sich der Großteil der Fläche des Geltungsbereiches im zentralen Versorgungsbereich.

Grundsätzlich sind im zentralen Versorgungsbereich Einzelhandelsnutzungen jeder Art möglich, sodass eine Einschränkung dieser aufgrund der Lage nicht erforderlich ist.

3.7 Lärmaktionsplan (3. Runde)

Nach den Darstellungen des Lärmaktionsplanes (3. Runde) der Stadt Radevormwald vom 16.07.2020 liegt das Plangebiet nicht im Einwirkungsbereich von Umgebungslärm i.S.d. § 47b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

3.8 Sonstige Planungen oder fachplanungsrechtliche Vorgaben

Der Geltungsbereich der 4. Änderung befindet sich vollständig im Städtebaulichen Sanierungsgebiet „Innenstadt“ sowie im Stadtumbaugebiet „Radevormwald II“.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine weiteren Planungen oder fachplanungsrechtliche Vorgaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu beachten.

4 Ausgangssituation

4.1 Stadträumliche Einbindung / Nutzungen im Plangebiet

Das Plangebiet wird über die Hohenfuhstraße sowie über die Carl-Diem-Straße erschlossen. Im Geltungsbereich befinden sich im Wesentlichen das Rathaus der Stadt Radevormwald, der Rathausparkplatz, das Corso Kino Radevormwald, das Jobcenter Oberberg sowie der DRK-Ortsverein Radevormwald e.V.

4.2 Altlasten

Im Plangebiet befinden sich keine Altlastenverdachtsflächen.

4.3 Denkmalschutz

Es sind keine Denkmäler im Plangebiet vorhanden.

5 Verfahren

Das Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist die Nutzbarmachung einer Freifläche im beplanten Innenbereich durch Umwandlung des bisher festgesetzten Nutzungszwecks „Öffentliche Grünfläche – Parkanlage“ in „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung – Öffentliche Parkflächen“. Daher wird der Bebauungsplan Nr. 42a, 4. Änderung gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Diesbezüglich war zu prüfen, ob auch die weiteren Voraussetzungen gemäß § 13a Abs. 1 BauGB zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens vorliegen.

Bereits der Geltungsbereich liegt mit einer Größe von ca. 12.800 m² deutlich unterhalb der nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässigen Grenze der Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO von 20.000 m². Zudem wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur

Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) unterliegen. Im Plangebiet befindet sich kein Natura-2000-Gebiet. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Wupper östlich Wuppertal“ (DE 4709-301) befindet sich in etwa 3 km Luftlinie westlich des Plangebietes, sodass keine Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen in Bezug auf § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b) BauGB zu erwarten sind.

Weiterhin bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Folglich liegen die Voraussetzungen zur Anwendung des § 13a BauGB vor.

Im beschleunigten Verfahren können die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB in Anspruch genommen werden. Demnach kann von der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen werden; auch ein Monitoring nach § 4c BauGB entfällt. Gleichwohl werden die relevanten Umweltbelange in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt.

Im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB gelten in den Fällen einer zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 m² Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein Ausgleich der Eingriffe ist demzufolge nicht erforderlich.

6 Begründung der Planinhalte

6.1 Art der baulichen Nutzung

Das im Bereich des Kinos festgesetzte Mischgebiet (MI) wird an dessen tatsächlichen genehmigten Ausbauzustand angepasst und dementsprechend vergrößert. Der Ausschluss der allgemein zulässigen Nutzungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 und 7 BauNVO wurde aus der 2. Änderung und dem Originalplan Nr. 42a übernommen; dementsprechend wird auf die Begründung zum Originalplan verwiesen.

Im festgesetzten Mischgebiet (MI) wird zudem die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO eingeschränkt. Diese Festsetzungen wurden aus der 3. Änderung

des Bebauungsplans Nr. 42a übernommen; dementsprechend wird auf die Begründung zur 3. Änderung verwiesen.

6.2 Flächen für den Gemeinbedarf

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 42a übernimmt bezüglich der Gemeinbedarfsflächen mit den Zweckbestimmungen öffentliche Verwaltungen und gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen die Vorgaben aus der 2. Änderung. Innerhalb der Flächen sind den jeweiligen Nutzungszwecken dienende Gebäude, Nebenanlagen und sonstige Nutzungsflächen, z.B. Stellplätze, allgemein zulässig.

6.3 Maß der baulichen Nutzung

Die für die Gemeinbedarfsflächen unterschiedlich festgesetzte max. Zahl der Vollgeschosse sowie die festgesetzte Höhenbegrenzung für den 6-geschossigen Teilbereich werden aus der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 42a übernommen; dementsprechend wird auf die Begründung zur 2. Änderung verwiesen. Lediglich im vormals dreigeschossigen Teilbereich wird die max. Zahl der Vollgeschosse auf vier erhöht, um eine zukünftige Erweiterung des Rathausanbaus zu ermöglichen.

Ebenso werden die Festsetzungen des Mischgebietes zum Maß der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl, max. Zahl der Vollgeschosse) aus der 2. Änderung und dem Originalplan Nr. 42a übernommen; dementsprechend wird auf die Begründung zum Originalplan verwiesen.

6.4 Bauweise

Die für das Mischgebiet festgesetzte geschlossene Bauweise wird aus der 2. Änderung und dem Originalplan Nr. 42a übernommen; dementsprechend wird auf die Begründung zum Originalplan verwiesen.

6.5 Überbaubare Grundstücksflächen

Die durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen im Mischgebiet (MI) sowie innerhalb der Gemeinbedarfsflächen werden aus der 2. Änderung übernommen. Auf der vergrößerten Mischgebietsfläche wird die Baugrenze entsprechend um das bestehende Gebäude erweitert.

Gem. § 23 Abs. 5 BauNVO wurde festgesetzt, dass Stellplätze und Garagen sowie Nebenanlagen auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen der Gemeinbedarfsflächen zulässig sind.

6.6 Verkehrsflächen

Die festgesetzten Straßenverkehrsflächen der Hohenfuhrstraße und der Carl-Diem-Straße werden aus der 2. Änderung und gemäß ihres tatsächlichen Ausbauzustandes übernommen.

Die Flächen des Rathausparkplatzes werden entsprechend seines tatsächlichen Ausbauzustandes als „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung – Öffentliche Parkfläche“ festgesetzt und um die entsprechende Fläche für die geplanten Stellplätze zum „WohnZimmer“ in der Nordstraße erweitert.

6.7 Grünflächen

Die nach Vergrößerung des festgesetzten Mischgebietes (Anpassung an den vorhandenen Bestand, s. Kap. 6.1) und des Rathausparkplatzes (s. Kap. 6.6) im Vergleich zur 2. Änderung verbleibende öffentliche Grünfläche wird entsprechend der 2. Änderung mit der Zweckbestimmung Parkanlage festgesetzt. Die Fläche bildet einen Puffer zwischen Parkplatz und nördlich angrenzender Grundschule bzw. westlich angrenzender Wohnbebauung an der Kottenstraße.

7 Flächenbilanz

Nr.	Flächenausweisung	Fläche in m ²
1.	Flächen für den Gemeinbedarf – öffentliche Verwaltungen	2.377
2.	Flächen für den Gemeinbedarf – gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	724
3.	Mischgebiet	1.320
4.	Straßenverkehrsflächen	3.145
5.	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung – Öffentliche Parkfläche	4.140
6.	Öffentliche Grünfläche - Parkanlage	1.067
Gesamt		12.773

8 Planungs- und Standortalternativen

Der aufgrund der Bauordnung NRW resultierende Bedarf an Stellplätzen für das geplante „WohnZimmer“ in der Nordstraße ist am Vorhabenstandort nicht realisierbar. Diverse Überlegungen, auf dem Grundstück in der Nordstraße Stellplätze umzusetzen, blieben auf Grund der schlechten verkehrstechnischen Gegebenheiten, insbesondere der Erschließung in

der Nordstraße, ergebnislos. Diese Erkenntnisse führten dazu, dass die notwendigen Stellplätze an anderer Stelle umgesetzt werden müssen.

Da die Stellplätze in zumutbarer Entfernung zum Vorhaben hergestellt werden müssen, gibt es neben der durch diesen Bebauungsplan zu ändernden Fläche noch die Alternative, den Parkplatz des Freizeitcenters lifeness in der Kottenstraße durch den Bau einer Parkpalette aufzustocken. Aufgrund der deutlich höheren Kosten der Aufstockung des dortigen Parkplatzes (ca. 900.000 € brutto für 30 Stellplätze) im Vergleich zur ebenerdigen Herstellung der benötigten Stellplätze neben dem Rathaus (ca. 250.000 € für 25 Stellplätze) wurde diese Standortalternative jedoch nicht weiterverfolgt.

Da die konkrete Nutzung aufgrund des vorhandenen Bedarfs bereits feststeht, sind keine Planungsalternativen vorhanden.

9 Auswirkungen der Planung

9.1 Natur, Landschaft und Umwelt

Umweltbericht, Eingriffs-/ Ausgleichsregelung

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird im beschleunigten Bebauungsplanverfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie einem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

Die Erforderlichkeit eines Ausgleichs im Sinne der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz entfällt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB bei Plänen, bei denen die festgesetzte Grundfläche von 20.000 m² unterschritten wird. Dies ist vorliegend der Fall. Eingriffe in Natur und Landschaft werden somit den Eingriffen gleichgestellt, die gemäß § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Die Entbehrlichkeit der Umweltprüfung bzw. das Entfallen der Ausgleichspflicht entbindet jedoch nicht von der Pflicht, die im jeweiligen Einzelfall betroffenen Umweltbelange entsprechend den auch sonst einschlägigen Vorgaben zu berücksichtigen. Auch in den Fällen, in denen ein Ausgleich nicht erforderlich ist, sind die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu ermitteln, zu bewerten und in die Abwägung einzustellen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42a, 4. Änderung sind aufgrund des geringen Eingriffs in Boden, Natur und Landschaft keine wesentlichen umweltrelevanten Auswirkungen zu erwarten, sodass von der Planung keine das vertretbare Maß überschreitende Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange und Schutzgüter ausgeht. Durch die Änderung werden die bisherigen Festsetzungen der 2. Änderung weitestgehend übernommen bzw. an den tatsächlichen Ausbauzustand angepasst. Bei der geplanten Erweiterung des Parkplatzes werden voraussichtlich dort vorhandene Bäume

entfallen, die jedoch nicht alle in einem guten Zustand sind. Bei notwendiger Entfernung der Bäume wird es eine entsprechende Ersatzpflanzung auf der Fläche geben.

Artenschutz

Es bestehen keine Kenntnisse oder Anhaltspunkte dafür, dass bei Verwirklichung der Bebauungsplanung artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen gem. § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Die Anfragen bei der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises sowie der Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Oberbergischen Kreis vom 12.09.2022 ergaben ebenfalls keine Hinweise auf konkrete Vorkommen planungsrelevanter Arten.

9.2 Technische Infrastruktur, Verkehr

Änderungen hinsichtlich der technischen Infrastruktur wird es durch die Planänderung nicht geben. Das Verkehrsaufkommen auf der Hohenfuhstraße wird sich durch die ca. 25 neu zu errichtenden Stellplätze nur geringfügig erhöhen. Mit negativen Auswirkungen auf die Verkehrssituation ist im Umfeld des Plangebietes nicht zu rechnen.

9.3 Bodenordnung

Durch die Bebauungsplanänderung sind keine bodenordnenden Maßnahmen erforderlich.

9.4 Kosten und Finanzierung

Der Stadt Radevormwald entstehen über allgemeine Planungskosten hinaus für die Umsetzung der Bebauungsplanänderung Kosten für die Herstellung der Stellplätze sowie deren Unterhaltung.

10 Hinweise

Bodendenkmalschutz

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Bodenschutz

Für die Parkfläche liegen auf Grundlage der Digitalen Bodenbelastungskarte des OBK keine Vorsorge-, Prüf- oder Maßnahmenwerte nach BBodSchV im Oberboden vor. Da es sich im Plangebiet größtenteils um anthropogen vorbelastete Böden handelt, sollte der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden nach Möglichkeit auf den

Grundstücken verbleiben oder fachgerecht entsorgt/verwertet werden.

Bei Auffälligkeiten im Untergrund während der Bauarbeiten ist die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren.

11 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) geändert worden ist



Radevormwald, den _____

Der Bürgermeister

Im Auftrag



Burkhard Klein

Stadtplanungs- und Bauaufsichtsamt

